

S t a d t E s s e n
Gruppe Liegenschaftswesen
Stadtvermessungsamt

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 213
Innenstadt, VI. Änderung
(Bereich Porschekanzel/Zwölfling)

- I. Beschreibung des Verfahrensgebietes
- II. Planung
- III. Maßnahmen zur Bodenordnung und Bebauung
sowie Kosten

Die in der Begründung in rot gestrichenen Absätze sind
jetzt im textlichen Teil vom 2. April 1962 aufgeführt.

~~Das Grundstücksverzeichnis zum Bebauungsplan ist als
Anlage dieser Begründung nachgeheftet.~~

I. Beschreibung des Verfahrensgebietes.

Der Bebauungsplan wird begrenzt durch die Porschekanzel, den Porscheplatz, die Schützenbahn, die Bernestraße, den Burgplatz, die Kettwiger Straße und die Porschekanzel.

II. Planung

Innerhalb des gesamten Durchführungsplanes Innenstadt, der am 17. April 1956 förmlich festgestellt wurde und jetzt als Bebauungsplan im Sinne des Bundesbaugesetzes gilt, ist der vorliegende Plan die VI. Änderung.

Die Planänderung wurde erforderlich, da für die Gestaltung der Rückseite des Gebäudes Kettwiger Straße Nr. 44 (Einrichtungshaus Kramm) zum Terrassenparkplatz am Porscheplatz hin jetzt konkrete Baupläne vorliegen. Mit dieser Baumaßnahme soll die Baulücke an der Porschekanzel geschlossen werden, die wegen der geringen Tiefe nur unwirtschaftlich zu nutzen ist. Um die bauliche Ausnutzung zu verbessern, ist die Fluchtlinie nach Osten verlegt worden. Hierdurch wird die Grundstückstiefe etwa um 3,5 m bis 8,0 m vergrößert. Der VIII-geschossig zu errichtende Neubau wird die Rückfront des Gebäudes Kramm zum Porscheplatz abdecken. Im Erdgeschoß wird der Baukörper eine 3,35 m tiefe Arkade erhalten.

Durch die Verlegung der Fluchtlinie nach Osten soll die Fahrbahn zwischen dem beschriebenen Grundstück und dem Terrassenparkplatz nicht verengt werden. Der z.Zt. bestehende Ausbau der Straße soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durch Umbau verändert werden.

Gleichzeitig mit der beschriebenen Änderung ist zur Ergänzung und Berichtigung des Planes das Bauvorhaben des Generalvikariats dargestellt, das bereits im Wege der Ausnahme genehmigt wurde. Das Gebäude soll an der Straße Zwölfling in V-geschossiger Bauweise mit

flachem, zurückgesetzten Dachgeschoß ausgeführt werden. Der neue Baukörper riegelt die bisher örtlich noch vorhandene Straße "Am Münster", die durch Ratsbeschluß vom 4.3.1960 für den öffentlichen Verkehr eingezogen wurde, zum Zwölfling hin ab. An dieser Straße, die jetzt in den Bereich der Bauten des Bistums einbezogen wird, sind drei II-geschossige Baukörper angeordnet.

~~Bei Gebäuden, die mit einer Baulinie versehen sind, gilt die schwarz eingetragene Geschößzahl, sofern nicht etwas Abweichendes in rot festgelegt ist. Die rot eingetragenen Geschößzahlen gelten für eine Traufenhöhe, die einer Bauhöhe mit Normalgeschossen entspricht.~~

~~Soweit der Bebauungsplan keine verbindlichen Festlegungen enthält, gelten die einschlägigen Vorschriften der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24.12.1938, in Verbindung mit der örtlichen Baustufenordnung vom 2. Juni 1961, ausgenommen deren Anlagen 1 bis 3.~~

~~Damit bei der Bebauung des Geländes die Forderung der Reichsgaragenordnung auch bezüglich der Zahl der zu schaffenden Einstellplätze erfüllt wird, sind die Runderlasse des Ministers für Wiederaufbau (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf) II A 3 - 2.060 vom 20.7.1960 - Nr. 2050/60 und vom 9.2.1961 - Nr. 420/61 zu beachten.~~

~~Die im Verfahrensgebiet liegenden öffentlichen Straßen bleiben bezüglich ihrer Höhenlage und Entwässerung im wesentlichen unverändert. Es erübrigt sich daher, Sonderpläne (Höhenpläne) zum Bebauungsplan aufzustellen.~~

III. Maßnahmen zur Bodenordnung und Bebauung sowie Kosten.

Das, was in den Erläuterungen zu den voraufgegangenen Durchführungsplänen "Innenstadt" bezüglich der Boden-

ordnung festgelegt ist, bleibt vollinhaltlich rechts-
gültig.

Bezüglich der Kosten, die der Stadt aus der Verwirk-
lichung der Planung entstehen, ergibt sich durch den
vorliegenden Bebauungsplan keine wesentlichen Ände-
rungen.

Essen, den 24. Oktober 1961

Liegenschaftsverwaltung

Stadtplanungsamt

Tiefbauamt

Zirkens
Oberliegenschaftsrat

Jaun
Baudirektor

Alm
Baudirektor



Baudezernat

Hofmann
Beigeordneter.

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 22. Januar 1962 bis 21. Februar 1962 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 11. Dezember 1962



Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

Ullsten

techn. Stadtoberinspektor

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 25 vom 25. Mai 1963 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 27. Mai 1963 öffentlich aus.

Essen, den 28. Mai 1963



Der Oberstadtdirektor

I.A.

[Signature]
Obervermessungsrat

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom *26. Sept. 1975* bekanntgemacht worden.

Essen, den *21. Okt.* 1975

Der Oberstadtdirektor

[Signature]
Städt. Vermessungsoberrat

